

InfraLeuna GmbH  
Geschäftsführer Herr Dr. Günther  
Am Haupttor  
06237 Leuna

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Referat Abwasser

**74. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis  
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Halle, 21. November 2013

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:  
405.6.6-62631-88-11-13

Bearbeitet von:  
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

auf Ihren Antrag vom 19.11.2013 ergeht folgender

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

**74. Änderungsbescheid.**

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 70. Änderungsbescheid vom 07.11.2013 wird geändert.

Die Änderung betrifft den Teilstrom InfraLeuna GmbH.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

## I.

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 5.b (Teilstrom InfraLeuna GmbH) wie folgt geändert:*

### **5. b Zentrale Abwasserbehandlungsanlage Leuna (ZAB Leuna)**

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal III / IV ( HK III/IV ) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der ZAB Leuna werden folgende Benutzungsbedingungen festgelegt:

#### **5.b. 1 Art und Umfang der Benutzung**

- chemisch-physikalisch und biologisch gereinigtes Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage, über HK III/IV (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 32.8), bis zu max. 1.000 m<sup>3</sup>/ h, 24.000 m<sup>3</sup>/ d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 850 m<sup>3</sup>/ h, 7.650 m<sup>3</sup>/ d;
- **betriebliches Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 65 m<sup>3</sup>/ h, 1560 m<sup>3</sup>/d;**
- **diverse Spülwässer aus der Membrananlage der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 400 m<sup>3</sup>/h (diskontinuierlicher kurzzeitiger Anfall);**
- Durchlaufkühlwasser aus der Abluftanlage der Tankreinigungsanlage Bau 3031 der InfraLeuna GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 60 m<sup>3</sup>/ h, 950 m<sup>3</sup>/ d;
- Dampfkondensat der GHC Gerling Holz Co. Handels GmbH über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 5 m<sup>3</sup>/ d;
- Dampfkondensat der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co. KG aus der NaHS-Anlage über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 2 m<sup>3</sup>/ h, 48 m<sup>3</sup>/ d;
- Dampfkondensat der ChemComm Leuna GmbH aus der Mehrzweckanlage über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 2 m<sup>3</sup>/ h, 48 m<sup>3</sup>/ d;
- Grundwasser aus der Grundwasserhaltung der ZAB Leuna über den Kühl-/Regenwasserkanal, alternativ über die biologische Abwasserbehandlungsanlage und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 110 m<sup>3</sup>/ h, 2 640 m<sup>3</sup>/ d;
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus der KKA am Bau 9106 (westlich der B 91) über den Kühl-/Regenwasserkanal Werkteil II und HK III / IV (E 32.8), bis zu max. 7,5 m<sup>3</sup>/d;
- Niederschlagswasser von ca. 469 500 m<sup>2</sup> unbelasteten, befestigten Flächen von Firmen im Werkteil 2 über den Kühl-/Regenwasserkanal und HK III/ IV (E 32.8), bis zu max. 4695,00 l/ s.

## 5.b. 2 Anforderungen an die Einleitung

### 5.b. 2.1

#### Allgemeine Anforderungen

Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall durch folgende Maßnahmen möglich ist:

- Einsatz Wasser sparender Verfahren,
- Mehrfachnutzung und Kreislaufführung,
- Indirektkühlung,
- Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung,
- Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren,
- Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe.

Am Ablauf der biologischen Kläranlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Konzentrationenwerte und Frachten einzuhalten:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 447 mg/l / 283 kg/2h
- Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ( $N_{ges}$ ) 50 mg/l
- Phosphor, gesamt ( $P_{ges.}$ ) 2 mg/l
- Sulfid-Schwefel 0,10 mg/l
- Kohlenwasserstoffe 2 mg/l
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{Ei}$ ) 2
- Giftigkeit gegenüber Daphnien ( $G_D$ ) 8
- Giftigkeit gegenüber Algen ( $G_A$ ) 16
- Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien ( $G_L$ ) 32

Parameter	Konzentration	Fracht
AOX	0,94 mg/l	1,23 kg/2h
Quecksilber	6 µg/l	15,14 kg/a
Cadmium	8 µg/l	19,86 kg/a
Kupfer	72 µg/l	189,93 kg/a
Nickel	97 µg/l	255,98 kg/a
Blei	49 µg/l	129,97 kg/a
Chrom, ges.	74 µg/l	193,97 kg/a
Zink	375 µg/l	987,10 kg/a
Zinn	51 µg/l	135,50 kg/a
Selen	60 µg/l	124,21 kg/a

- Cyanid, leicht freisetzbar 0,01 mg/l

Die Anforderung für Cyanid gilt für die Stichprobe.

### 5.b. 2.2

Am Ablauf des Kühlwassers und des Abflutwassers aus dem Rückkühlwerk werden folgende Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung gestellt:

- Allgemeine Anforderungen

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent (entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“) nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall- Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

- An der Rückkühlwasserausschleusung sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, nach Nummer 109 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“	3 mg/l
Zink (Zn)	4 mg/l

### 5.b. 2.3

Am Ablauf des Durchlaufkühlwassers aus der Abluftanlage der Tankreinigungsanlage Bau 3031 der InfraLeuna GmbH, des Dampfkondensates der GHC Gerling Holz Co. Handels GmbH und des Dampfkondensates der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co. KG werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent (entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“) nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

### 5.b.2.4

- Am Ablauf der Kleinkläranlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

CSB	150 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	40 mg/l

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

### 5.b.2.5

- **Am Ablauf betrieblichen Abwassers aus der Umkehrosmoseanlage und der Spülwässer werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:**

**Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:**

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent (entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

- Am Ablauf der Spülwässer ist in der qualifizierten Stichprobe folgender Überwachungswert einzuhalten:

abfiltrierbare Stoffe                      50 mg/l

### 5.b. 3 Probenahmestelle

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwasserteilstromes der ZAB Leuna ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Ablauf Biologie	330640
Rückkühlwerk II Werk A/ Bau 3575, alternativ Abwasserschacht am Werk B/ Bau 3376	331792
Kleinkläranlage am Bau 9106	1500325042
<b>Spülwässer aus der Membrananlage Bau 3477</b>	-
<b>Umkehrosmoseanlage Bau 3477</b>	-

Darüber hinaus werden weitere Festlegungen getroffen:

- An dem Ablauf der Biologie sowie am Ablauf der Regenwasserbehandlung in den Hauptkanal III/IV sind automatische Probenehmer zwecks Rückstellprobenahme zu installieren.
- Die Messeinrichtung des Abwasserdurchflusses im Ablauf der biologischen Behandlung ist gesondert zu kennzeichnen, eine Ablesung muss problemlos möglich sein.
- **Aufgrund des diskontinuierlichen kurzzeitigen Anfalls sind die Spülwässer in der Membrananlage in Eigenkontrolle zu überwachen.**

### 5.b. 4 Abgaberechtliche Festlegung

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer II. Nr. 5.b.2 der Benutzungsbedingungen festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Darüber hinaus werden für den Ablauf des Rückkühlwerkes folgende Festlegungen getroffen:

Phosphor ( $P_{ges}$ ) nach Nummer 108  
 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“                      3 mg/l  
 Für den Parameter  $N_{ges}$  wird keine Festlegung getroffen.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

- Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ab dem 01.11.2013 3 004 165 m<sup>3</sup>
- Ablauf Rückkühlwerk 2.200 000 m<sup>3</sup>

## **5.b. 5 Anzeige**

**Die Ergebnisse der Eigenkontrolle der Spülwässer aus der Membrananlage sind jährlich bis zum 31.03. vorzulegen.**

## **II.**

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.  
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Auf Ihren Antrag vom 19.11.2013 ergeht die 74. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Auf die Durchführung des Anhörungsverfahrens haben sie mit Schreiben vom 19.11.2013 verzichtet.

Antragsgemäß wurden in die Ziffer 5.b Festlegungen zu dem neuen Abwasserteilstrom aus der Membrananlage der InfraLeuna GmbH eingefügt.

Die InfraLeuna GmbH errichtet derzeit eine Membrananlage zur Verbesserung der Qualität des Zusatzwassers der Rückkühlwerke A und B im Werkteil II.

In der Membrananlage erfolgt die Aufbereitung des Rohwassers (Saalewasser) in 2 Stufen. Durch Ultrafiltration werden die abfiltrierbaren Wasserinhaltsstoffe entfernt, bevor in der Umkehrosmose weitere Inhaltsstoffe, insbesondere die gelösten Salze, abgeschieden werden. Das gewonnene Reinwasser (Permeat, ca. 180 m<sup>3</sup>/h) wird in den bestehenden Rückkühlwasserkreislauf eingespeist und die bei der Abschlammung anfallende Abwassermenge um über 50 % reduziert.

Im Rahmen der Wasseraufbereitung in der Membrananlage fallen betriebliches Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage und diskontinuierlich kurzzeitig diverse Spülwässer an.

Dementsprechend werden die Ziffer 5.b.1 und 5.b.3 geändert sowie die Ziffer 5.b.2.5 und 5.b.5 eingefügt.

An das Abwasser aus der Membrananlage werden Anforderungen gemäß dem Anhang 31 der Abwasserverordnung gestellt.

Der Überwachungswert abfiltrierbare Stoffe für den Teilstrom Spülwässer kann aufgrund des diskontinuierlichen und kurzzeitigen Anfalls nicht behördlich überwacht werden.

In den Ziffern 5.b.3 und 5.b.4 wird festgelegt, den Parameter in Eigenkontrolle zu überwachen und die Ergebnisse der Behörde jährlich vorzulegen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

### **Rechtsgrundlagen**

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
3. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
6. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4)

7. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S.336), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 388)
8. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 339)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank